



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3776/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den Elektronischen Rechtsverkehr“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage auf Grund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Gemäß § 89c Abs. 5 GOG sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie Verteidigerinnen und Verteidiger in Strafsachen,
2. Notarinnen und Notare,
3. Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG),
4. inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 VAG),
5. Sozialversicherungsträger (§§ 23 bis 25 ASVG, § 15 GSVG, § 13 BSVG, § 9 B-KUVG, § 4 NVG 1972),
6. Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 BUAG), die Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 Gehaltskassengesetz 2002), der Insolvenz-Entgelt-Fonds (§ 13 IESG) und die IEF-Service GmbH (§ 1 IEF-G),
7. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG),
8. die Finanzprokuratur (§ 1 ProkG) und
9. die Rechtsanwaltskammern

zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) verpflichtet.

Zu 2:

Im Jahr 2014 wurden 4,701.591 Eingaben über den ERV gezählt.

Zu 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19:

Die Anzahl der Papiereingaben wird nicht erhoben und ist daher nicht bekannt. Im Folgenden

kann daher nur auf die ERV-Eingaben eingegangen werden.

Zu 4, 6, 8, 10, 16 und 18:

Im ERV besteht keine besondere Kennung für Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden), Kinder- und Jugendhilfeträger, Finanzämter, Arbeitsmarktservice, staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstellen und diverse Sozialfonds, sodass die Anzahl der ERV-Eingaben nicht bekannt ist.

Zu 12 und 14:

Im ERV wurden 2014 von den Einbringungsstellen der Oberlandesgerichte 93.184 Eingaben und von den Präsidenten der Oberlandesgerichte 13.209 Eingaben getätigt.

Zu 20 und 21:

Aufgrund der hohen Anzahl an Einbringungen und Zustellungen wird angedacht, Opferschutzverbände und Interessensvertretungen (z.B. Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer) in den Kreis der zum ERV verpflichteten Teilnehmer aufzunehmen.

Wien, 23. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-04-24T08:09:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>